

# Allgemeine Überlassungsbedingungen AACHENER BEND

## Präambel

Die Stadt Aachen vermietet durch ihren Eigenbetrieb EUROGRESS AACHEN – im Folgenden auch Vermieterin genannt – Standplätze auf dem Bendplatz nach Maßgabe dieser Überlassungsbedingungen.

Diese Allgemeinen Überlassungsbedingungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil des zugrunde liegenden Mietvertrags. Sie finden Anwendung auf alle Mietverhältnisse, soweit in dem zu Grunde liegenden Mietvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.

---

## I. Mietbedingungen

### § 1 Zustandekommen des Mietverhältnisses

1. Jede Nutzung von Standplätzen auf dem Bend bedarf eines schriftlichen Mietvertrages.
2. Gegenüber gewerblichen Mietern, die bereits Kunden der Vermieterin waren, gelten die vorliegenden Überlassungsbedingungen als wesentlicher Vertragsbestandteil auch dann, wenn sie dem Mieter nicht nochmals mit dem Mietvertrag zugesandt werden.
3. Vermieterin der im Mietvertrag bezeichneten Veranstaltungsflächen ist Eurogress Aachen.
4. Mietverträge werden namens und in Vollmacht der Vermieterin ausschließlich durch die Geschäftsführung, durch Stellvertreter und durch Mitarbeiter mit entsprechender Einzelvollmacht ausgefertigt.

### § 2 Vertragsgegenstand

1. Die Vermieterin überlässt dem Mieter jeweils für die im Vertrag genannte Veranstaltung einen Standplatz für das im Vertrag bezeichnete Geschäft. Die Geschäftsmerkmale müssen sowohl hinsichtlich der Geschäftsausstattung sowie des Artikelangebotes mit dem Vertragstext übereinstimmen. Sofern das Geschäft hinsichtlich der Größe, der Ausstattung und des Artikelangebotes nicht mit den vertraglichen Vereinbarungen übereinstimmt, ist der Vermieter berechtigt, die Zulassung des Geschäfts zu verweigern bzw. bei größerem Standplatzbedarf eine Nachberechnung vorzunehmen. Die Nichtzulassung entbindet in dem vorbezeichneten Fall den Mieter nicht von der Entrichtung der Standmiete.
2. Der Bewerber ist nicht berechtigt, seinen Standplatz unter zu vermieten oder anderweitig zu vergeben. Auch in diesem Fall bleibt der Vermieter berechtigt, die Zulassung zu verweigern. Die Nichtzulassung entbindet den Mieter nicht von der Entrichtung der Standmiete.
3. Die Standplatzmarkierungen sind genau einzuhalten. Ein Anspruch auf Abstellplätze für Gerätewagen besteht nicht.

### § 3 Mietdauer, Nutzungszeiten

1. Der Standplatz wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Notwendige Vorbereitungszeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau etc. sind von dem Mieter entsprechend zu berücksichtigen.
2. Nach Beendigung der Mietzeit ist die Mietsache vom Mieter im geräumten Zustand zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Verlassen der Fläche durch die Vermieterin bedarf es nicht.
3. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietsache in der Regel unmittelbar nach Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit für andere Veranstaltungen benötigt wird. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung als Mindestschaden zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.

### § 4 Geschäftsangebot

1. Der Mieter darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung innerhalb dessen täglicher, vom Veranstalter festgelegter Öffnungszeiten das dem Gegenstand seines Geschäftes entsprechende, im Mietvertrag spezifizierte Leistungs- oder Warenangebot nicht auf andere Leistungen oder Waren ausdehnen. Er hat, abgesehen von etwaigen unvermeidlichen, vorübergehenden, geschäftsüblichen Nachbeschaffungsschwierigkeiten, dieses Angebot gleichmäßig aufrechtzuerhalten. Der äußere Rahmen seines Geschäftsbetriebes ist in Aufmachung, Beleuchtung und etwaiger musikalischer Ausstattung entsprechend auszugestalten. Diesbezüglichen Anordnungen des Veranstalters hat der Mieter Folge zu leisten.
2. Firmennamen und Anschrift sowie evtl. Benutzungsbedingungen und Benutzerverbote sind gemäß der gesetzlichen Vorgaben deutlich sichtbar anzubringen. Preistafeln für die angebotenen Leistungen sind an gut lesbarer Stelle zur Straßenseite anzubringen.

### § 5 GEMA-Gebühren

1. Die rechtzeitige Anmeldung bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. Die Vermieterin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Mieter verlangen.
2. Der Mieter erkennt unwiderruflich an, alleiniger Verantwortlicher im Sinne des §§ 81, 97 Urheberrechtsgesetz der der Anmietung zugrunde liegenden Veranstaltung zu sein. Der Mieter hält die Vermieterin in Bezug auf die anfallenden GEMA-Gebühren von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für alle insoweit etwaig anfallenden Rechtsverfolgungskosten.

### § 6 Verantwortung und Haftung des Mieters

## Allgemeine Überlassungsbedingungen AACHENER BEND

1. Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin verschuldensunabhängig auf Schadensersatz bei Eintritt von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb seines Geschäftes verursacht werden.
2. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb seines Geschäftes geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.
3. Werden infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen Ordnungswidrigkeiten oder Bußgelder gegen die Vermieterin oder gegen ihre Erfüllungsgehilfen festgesetzt, ist der Mieter zur unverzüglichen Übernahme bzw. zur Erstattung der festgesetzten Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder verpflichtet, soweit deren Festsetzung auf Pflichtverletzungen beruhen, die der Mieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben.
4. Die Übernahme und Freistellungsverpflichtung erstreckt sich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung in Ziffer 3 auch auf solche Bußgelder, die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften z.B. auf Grund polizeirechtlicher Vorschriften oder auf Grund behördlicher Anordnungen gegen die Vermieterin oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen festgesetzt werden.
5. Die Vermieterin wird jede Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern (siehe vorstehende Ziffern 3 und 4), die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, unverzüglich an den Mieter weiterleiten. Der Mieter ist berechtigt von der Vermieterin zu verlangen, Widerspruch und Klage gegen entsprechende Festsetzungen einzureichen. In einem solchen Fall ist der Mieter verpflichtet, die hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten vollständig zu übernehmen und die Vermieterin insoweit vollständig freizuhalten.
6. Eine weitergehende Haftung des Mieters nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
7. Der Mieter stellt und hält die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb seines Geschäftes geltend gemacht werden, frei.

### § 8 Haftung der Vermieterin

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung der Vermieterin für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der Vermieterin auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorliegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen.
5. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung der Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Vermieterin haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung der Vermieterin ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
6. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger Dritter, die im Auftrag des Mieters handeln, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer der Vermieterin
8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in § 8 gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper sowie Gesundheit von Personen.
9. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

### § 9 Betriebsvorschriften

1. Dem Mieter ist bekannt, dass dieser Vertrag für den Betrieb seines Geschäftes etwa erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Abnahmebestätigungen u. ä. nach sonstigen, insbesondere baurechtlichen, sicherheits- und ordnungsrechtlichen, gewerbe-, gaststätten- oder gesundheitsrechtlichen Vorschriften, auch dann nicht ersetzt, wenn für deren Erteilung städtische Behörden zuständig sind. Er ist auf seine Kosten für deren rechtzeitige und vollständige Beibringung allein verantwortlich und haftet unter allen rechtlichen Gesichtspunkten allein für den Fall und die Folgen ihrer Nichtbeibringung.
2. Der Mieter hat dem Vermieter bei Vertragsabschluss den Bestand eines der „Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller“ entsprechenden Versicherungsschutzes nachzuweisen. Auf Verlangen des Vermieters hat auch der Betreiber eines Geschäftes, das nicht Gegenstand dieser Verordnung ist, den Bestand eines für die Eigenart seines Geschäftes geeigneten Haftpflichtversicherungsschutzes (z.B. Brandgefahr) nachzuweisen.
3. Der Mieter verpflichtet sich, während des Aufenthaltes auf dem Bendplatz den Laufweg vor seinem Geschäft und den Bereich an seinem Wohn- und Gerätewagen sauber zu halten. Er verpflichtet sich außerdem, an dem Müllentsorgungskonzept des Schaustellerverbandes Aachen e.V. teilzunehmen. Für die durch seinen Geschäftsbetrieb entstehenden Abfälle hat er ausreichend Abfallbehälter bereitzustellen und über den Müllservice des Schaustellerverbandes entsorgen zu lassen.
4. Anordnungen der Bauaufsicht, der Brandschutzdienststellen, des Ordnungsamtes und der Polizei sind vom Mieter einzuhalten. Die gesetzlichen

## Allgemeine Überlassungsbedingungen AACHENER BEND

Bestimmungen insbesondere des Jugendschutzgesetzes und der Gewerbeordnung sind ebenfalls durch den Mieter zu erfüllen.

5. Der Mieter muss, falls erforderlich, für das Betreiben technisch schwieriger Fahrgeschäfte und Zelte die für die Abnahme des Geschäftes benötigten Unterlagen (z.B. Prüf- oder Zeltbuch) vollständig bis zum Aufbaubeginn bei der Städtischen Bauaufsicht vorlegen.
6. Die für den Platz vorhandenen Wasser- bzw. Stromversorgungsanlagen können genutzt werden.

Die Kosten für die Herstellung und den Aufbau des Anschlusses sowie die Kosten des Stromverbrauches gehen zu Lasten des Mieters. Bei Störung der Strom- und Wasserversorgung hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Standmiete

Elektrische Anlagen des Betriebes müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Auf dem Bendplatz stehen folgende Anschlüsse zur Verfügung: Drehstrom 3 x 400 Volt, Wechselstrom 230 Volt. Eine vom Stromnetz unabhängige Sicherheitsbeleuchtung in Zelten (Fliegende Bauten) muss vorhanden sein, wenn die Nutzung außerhalb der Tageslichtstunden erfolgt. Als ausreichend wird hier eine akubetriebene Sicherheitsbeleuchtung akzeptiert.

Der Mieter verpflichtet sich, ausreichend Schläuche für Wasseranschlüsse und Schmutzwasser nach den neusten gesetzlichen Bestimmungen mitzuführen. Schmutzwasserschläuche sind in die auf dem Bendplatz eingebauten Wasserläufe zu leiten. Es ist dem Mieter nicht gestattet, im Erdreich Schächte (Sickerlöcher und Rinnen) auszuheben.

Betriebe, die Trinkwasser in den Verkehr bringen, dürfen nur Schläuche und Schlauchleitungen für Trinkwasserzwecke verwenden. Diese sind, um Verwechslungen auszuschließen, mindestens mit dem Wort „Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Vor dem Neukauf oder Ersatz eines Schlauches zum Einsatz im Trinkwasserbereich sollte sich der Betreiber ein aktuelles W 270 Zertifikat vorlegen lassen. Im Übrigen sind die Installation und der Betrieb einer nicht ortsfesten Anlage für die Trinkwasserversorgung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

7. Gastbetriebene Kochstellen sowie deren Gasanlagen müssen die Anforderungen und Nachweise der Technischen Regeln Flüssiggas (TRF 1988) erfüllen.

Der Mieter verpflichtet sich, Feuerlöscher gut sichtbar in ausreichender Anzahl bereit zu stellen. Heizpilze (Gasbetrieb) dürfen nur im Freien betrieben werden.

8. Nach § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und § 5 Abs. 5 i. V. m. § 10 Abs. 1 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung müssen Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) und Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) an der Anfallstelle voneinander getrennt werden.

Soweit durch diese Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind Abfälle zur Beseitigung entsprechend § 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung über die kommunalen Anlagen zu entsorgen. Hiermit wurde der Schaustellerverband Aachen e.V. beauftragt. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Abfälle und Müll sind in den vom Schaustellerverband bereit gestellten Müllcontainern zu deponieren.

Losverkaufsstände haben täglich nach Beendigung der Veranstaltung die um das Geschäft sowie auf der Straße liegenden Losverkaufsabfälle abzukehren und in den Restmüllcontainer zu deponieren.

Gemäß § 4 der Kanalanchlussatzung der Stadt Aachen in der derzeit gültigen Fassung dürfen Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind sowie solche, die übelriechende Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Sie müssen durch geeignete Firmen entsorgt werden.

9. Zum Ausschank alkoholischer Getränke ist nach § 12 Gaststättengesetz eine gaststättenrechtliche Erlaubnis (vorübergehende Gestattung) erforderlich. Diese Gestattung ist **rechtzeitig vor Beginn** der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Das Auspielen hochprozentiger Alkoholika ist untersagt. In den Verkaufsständen und „reinen Imbissbetrieben“ sind Verkauf und Ausschank von Getränken aller Art nicht gestattet.

10. Schaustellungen und Darbietungen sind insgesamt (Festzelte, Schaustellergeschäfte usw.) so auszurichten, dass die Nachbarschaft nicht unzumutbar belästigt wird. Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW sind zu befolgen. Insbesondere sind diese ab 22.00 Uhr einzuhalten. Sirenen sind nicht erlaubt.

Während der Spielzeit ruht der Verkehr auf den Straßen des Bendplatzes mit Fahrzeugen aller Art. Der Mieter ist verpflichtet, Anlieferungen durch Fahrzeuge nur bis 13.45 Uhr tätigen zu lassen. Ab 24.00 Uhr muss Nachtruhe herrschen.

### § 10 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Mündliche Nebenabreden und Ergänzungen zum Mietvertrag sind nicht getroffen. Sie bedürfen der Schriftform.
2. Von den Überlassungsbedingungen der Vermieterin abweichende und zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Bestandteil des Mietvertrages. Es gelten ausschließlich die vorliegenden Überlassungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung - insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten - möglichst nahe kommt.